

Preisliste 2023



für Transportbeton
nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Gültig ab 1. Januar 2023



hornung

Hornung GmbH & Co. KG

Rheinstraße West 132
76297 Stutensee-Friedrichstal

Telefon 07249 78-0

Fax 07249 78-160

kontakt@hornung-baustoffe.de

www.hornung-baustoffe.de

Betonwerk: Friedrichstal West
Karlsfeldstraße (hinter hagebaumarkt)
76297 Stutensee

Disposition: Telefon: 07249 78-120 oder -124
Telefax: 07249 78-160

Auftragsannahme: Montag bis Freitag: 07:00 – 16:00 Uhr
Samstag: keine Auftragsannahme!

Bestellungen: Folgende Punkte sind bei jeder Bestellung stets anzugeben:

- Name und Anschrift des Auftraggebers
- Baustellenanschrift (Ort, Straße und Hausnummer)
- Telefonnummer des Ansprechpartners auf der Baustelle
- Liefertermin (Datum und Uhrzeit)
- Liefermenge
- Entladezeit und Entladeart (Kran, Pumpe, etc.)
- Gegenstand der Betonage (Decke, Wand, etc.)
- Sortennummer oder Eigenschaften des Betons

Bestellungen sind mindestens 48 Stunden vor Bedarf durchzugeben.

Gefahrenhinweise:

H315 Verursacht Hautreizungen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise:

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P305 **BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN:**
+ P351 Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene
+ P338 Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen
+ P315 Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P302 **BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT:**
+ P352 Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat
+ P332 einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
+ P313
P362 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.



Betone nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Expositions- klasse(n)	Feuchtigkeitsklasse	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn (mm)	Überwachungs- klasse	Festigkeitsentwicklung ¹⁾			
						mittel		schnell	
						normale Ausschal- fristen und normale Wärmeentwicklung		kürzere Ausschal- fristen und höhere Wärmeentwicklung	
Sorten Nr.	€/ m ³	Sorten Nr.	€/ m ³						

■ Betone für den Wohnungsbau / Allgemeiner Betonbau

X0	WF	C8/10	C1	32	1	4101	145,00	4102	149,00
		C8/10	C1	16	1	4201	148,00	4202	152,00
		C12/15	C1	32	1	4301	148,50	4302	152,50
		C12/15	C1	16	1	4401	151,50	4402	155,50
		C12/15	F3	32	1	4501	155,00	4502	159,00
		C12/15	F3	16	1	4601	158,00	4602	162,00
XC1, XC2	WF	C16/20	F3	32	1	4701	157,50	4702	161,50
		C16/20	F3	16	1	4801	160,50	4802	164,50
		C16/20	F3	8	1	4901	166,00	4902	170,00
XC3	WF	C20/25	F3	32	1	6001	159,00	6002	163,00
		C20/25	F3	16	1	6101	162,00	6102	166,00
		C20/25	F3	8	1	6201	167,50	6202	171,50
XC4, XF1, XA1	WF	C25/30	F3	32	1/2 ²⁾	6301	162,00	6302	166,00
		C25/30	F3	16	1/2 ²⁾	6401	165,00	6402	169,00
		C25/30	F3	8	1/2 ²⁾	6501	170,50	6502	174,50
		C25/30	F4	32	1/2 ²⁾	6601	165,00	6602	169,00
		C25/30	F4	16	1/2 ²⁾	6701	168,00	6702	172,00
		C25/30	F4	8	1/2 ²⁾	6801	173,50	6802	177,50

■ Betone für „Wasserundurchlässige Bauwerke“ gemäß DAfStb-Richtlinie

XC4, XF1, XA1	WA	C25/30	F3	32	2	1001	165,50	1002	169,50
		C25/30	F3	16	2	1011	168,50	1012	172,50
		C25/30	F3	8	2	1021	174,00	1022	178,00
		C25/30	F4	32	2	1401	168,50	1402	172,50
		C25/30	F4	16	2	1411	171,50	1412	175,50
		C25/30	F4	8	2	1421	177,00	1422	181,00
XC4, XD1, XF1, XA1, XM1 ³⁾	WA	C30/37	F3	32	2	1031	167,00	1032	171,00
		C30/37	F3	16	2	1041	170,00	1042	174,00
		C30/37	F3	8	2	1051	175,50	1052	179,50
		C30/37	F4	32	2	1431	170,00	1432	174,00
		C30/37	F4	16	2	1441	173,00	1442	177,00
		C30/37	F4	8	2	1451	178,50	1452	182,50
XC4, XD2, XF2+3, XA2 ⁴⁾	WA	C35/45	F3	32	2			7202	177,50
		C35/45	F3	16	2			7302	180,50
		C35/45	F3	8	2			7402	186,00

Alle Preise verstehen sich frei Baustelle in unserem Liefergebiet, für 1 m³ verdichteten Beton, ohne Mehrwertsteuer

1) Festigkeitsentwicklung langsam nur auf Anfrage und nicht bei allen Betonsorten möglich

2) ohne XA1 ist C25/30 Überwachungs-kategorie 1

3) durch Oberflächenbehandlung bauseits (z. B. Vakuumieren und Flügelglätten) ist XM2 möglich

4) Die Sorten XA... sind nur für max. zul. Sulfatgehalt aus Grundwasser bis 600 mg/l geeignet. XA2 und XA3 auf Anfrage

Betone nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Expositions- klasse(n)	Feuchtigkeitsklasse	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn (mm)	Überwachungs- klasse	Festigkeitsentwicklung ¹⁾			
						mittel normale Ausschal- fristen und normale Wärmeentwicklung		schnell kürzere Ausschal- fristen und höhere Wärmeentwicklung	
						Sorten Nr.	€/ m ³	Sorten Nr.	€/ m ³

■ Betone für den Industriebau

XC4, XF1, XA1	WA	C25/30	F4	32	2	7501	169,50	7502	173,50
		C25/30	F4	16	2	7601	172,50	7602	176,50
XC4, XD1, XF1, XA1, XM1 ³⁾	WA	C30/37	F4	32	2	7701	171,00	7702	175,00
		C30/37	F4	16	2	7801	174,00	7802	178,00
XC4, XD3, XF2+3, XA2 ^{4) 6)} , XM2 ⁵⁾	WA	C35/45	F3	32	2			7902	179,50
		C35/45	F3	16	2			7912	182,50
XC4, XD3, XF3, XA2 ^{4) 6)}	WA	C40/50	F3	32	2			7922	187,00
		C40/50	F3	16	2			7932	190,00
		C45/55	F3	32	2			7942	190,50
		C45/55	F3	16	2			7952	193,50
		C50/60	F3	32	2			7962	a. A.
		C50/60	F3	16	2			7972	a. A.

■ LP-Betone⁸⁾

XC4, XD1, XF3, XA1, XM1 ³⁾	WA	C25/30	F3	32	2	1261	177,00	1262	181,00
		C25/30	F3	16	2	1271	180,00	1272	184,00
XC4, XD3, XF4, XA2 ^{4) 6)} , XM2 ⁵⁾	WA	C30/37 ⁷⁾	F3	32	2	1281	182,00	1282	186,00
		C30/37 ⁷⁾	F3	16	2	1291	185,00	1292	189,00
XC4, XD2, XF4, XA2 ⁴⁾	WA	C30/37 ⁷⁾	F3	32	2			1302	184,00
		C30/37 ⁷⁾	F3	16	2			1312	187,00
XC4, XD3, XF4, XA2 ^{4) 6)}	WA	C35/45 ⁷⁾	F3	32	2			1322	a. A.
		C35/45 ⁷⁾	F3	16	2			1332	a. A.

■ Leicht verarbeitbare Betone (LVB)

XC4, XF1, XA1	WF	C25/30	F5-F6	16	2	1361	a. A.		
		C25/30	F5-F6	8	2	1381	a. A.		
		C30/37	F5-F6	16	2	1371	a. A.		
		C30/37	F5-F6	8	2	1391	a. A.		

Alle Preise verstehen sich frei Baustelle in unserem Liefergebiet, für 1 m³ verdichteten Beton, ohne Mehrwertsteuer

- 1) Festigkeitsentwicklung langsam nur auf Anfrage und nicht bei allen Betonsorten möglich
- 2) ohne XA1 ist C25/30 Überwachungs-kategorie 1
- 3) durch Oberflächenbehandlung bauseits (z. B. Vakuumieren und Flügelglätten) ist XM2 möglich
- 4) Die Sorten XA... sind nur für max. zul. Sulfatgehalt aus Grundwasser bis 600 mg/l geeignet. XA2 und XA3 auf Anfrage
- 5) mit bauseits eingemischten Hartstoffen nach DIN 1100 ist XM3 möglich (gilt nicht bei LP-Beton)
- 6) mit bauseits zusätzlichen Schutzmaßnahmen (z. B. geeignete Beschichtung oder dauerhafte Verkleidung) ist XA3 möglich
- 7) FD-Beton nach DAfStb-Richtlinie: Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 8) Luftporenbeton sollte nicht geglättet werden

Betone nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Expositions- klasse(n)	Feuchtigkeitsklasse	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn (mm)	Überwachungs- klasse	Festigkeitsentwicklung ¹⁾			
						mittel		schnell	
						normale Ausschal- fristen und normale Wärmeentwicklung		kürzere Ausschal- fristen und höhere Wärmeentwicklung	
Sorten Nr.	€/ m ³	Sorten Nr.	€/ m ³						

■ Betone nach ZTV-ING (*normabmindernde Regelungen)

XC4, XD2, XF2+3, XA2 ⁴⁾	WA	C30/37*	F3	32	2	2001	172,00	2002	176,00
		C30/37*	F3	16	2	2011	175,00	2012	179,00
		C35/45	F3	32	2			2022	181,50
		C35/45	F3	16	2			2032	184,50
		C35/45	F3	8	2			2042	190,00
		C35/45	F3	32	2			2052	184,00
		C35/45	F3	16	2			2062	187,00
XC4, XD3, XF4 LP-Beton ⁸⁾	WA	C25/30*	F3	32	2	2081	178,00	2082	182,00
		C25/30*	F3	16	2	2091	181,00	2092	185,00
		C25/30*	F3	8	2	2101	186,50	2102	190,50

■ Unterwasserbeton

XC1, XA1	WF	C25/30	F2-F5	32	2	2511	a. A.		
		C25/30	F2-F5	16	2	2531	a. A.		

■ Bohrpfehlbeton nach DIN 1536 / DIN SPEC 18140 – Einbringen im Trockenen

XC2, XA1	WF	C25/30	F4-F5	32	2	2541	a. A.		
		C25/30	F4-F5	16	2	2551	a. A.		
		C30/37	F4-F5	32	2	2561	a. A.		
		C30/37	F4-F5	16	2	2571	a. A.		

■ Bohrpfehlbetone nach ZTV-ING (*normabmindernde Regelungen)

XC2, XD2, XA2 ⁴⁾	WF	C30/37*	F2-F5	32	2	2601	a. A.		
		C30/37*	F2-F5	16	2	2611	a. A.		

Alle Preise verstehen sich frei Baustelle in unserem Liefergebiet, für 1 m³ verdichteten Beton, ohne Mehrwertsteuer

1) Festigkeitsentwicklung langsam nur auf Anfrage und nicht bei allen Betonsorten möglich

4) Die Sorten XA... sind nur für max. zul. Sulfatgehalt aus Grundwasser bis 600 mg/l geeignet. XA2 und XA3 auf Anfrage

6) mit bauseits zusätzlichen Schutzmaßnahmen (z. B. geeignete Beschichtung oder dauerhafte Verkleidung) ist XA3 möglich

8) Luftporenbeton sollte nicht geglättet werden

weitere Betonsorten auf Anfrage

Sonderbaustoffe (nicht überwacht)

Expositionsklasse(n) bzw. Angaben zu Inhaltsstoffen	Feuchtigkeitsklasse	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn (mm)	Überwachungs-klasse	Erstarrungsbeginn			
						mittel normale Abbindezeit		schnell schnelle Abbindezeit	
						Sorten Nr.	€/ m ³	Sorten Nr.	€/ m ³

■ Rücken- und Stützbeton

X0	WF	C20/25	C1	16	-	6111	159,50		
		C20/25	C1	8	-	6211	165,00		
		C25/30	C1	16	-	6411	162,50		
		C25/30	C1	8	-	6511	168,00		

■ Rieselmischung 0-8mm

Zementgehalt pro m ³	250 kg		SM	C1	8	-	3501	159,00		
	300 kg		SM	C1	8	-	3601	166,50		
	350 kg	-	SM	C1	8	-	3701	174,00		
	400 kg		SM	C1	8	-	3801	181,50		
	450 kg		SM	C1	8	-	3901	189,00		

■ Sandmischung 0-2mm

Zementgehalt pro m ³	250 kg		SM	C1	2	-	3511	159,00		
	300 kg		SM	C1	2	-	3611	166,50		
	350 kg	-	SM	C1	2	-	3711	174,00		
	400 kg		SM	C1	2	-	3811	181,50		
	450 kg		SM	C1	2	-	3911	189,00		

■ Einkornbeton

16/32 mm		SM	C0	32	-	5501	146,50		
8/16 mm	-	SM	C0	16	-	5401	149,50		
2/8 mm		SM	C0	8	-	5301	152,50		

■ Kanalfüllmasse

-	-	SM	F5-F6	2	-	5601	a. A.		
---	---	----	-------	---	---	------	-------	--	--

■ Anpumphilfe (Schlämme)

-	-	SM	-	2	-	5701	185,00		
---	---	----	---	---	---	------	--------	--	--

Alle Preise verstehen sich frei Baustelle in unserem Liefergebiet, für 1 m³ verdichteten Beton, ohne Mehrwertsteuer



Liefergebiet (rote Zone):

- Bruchsal (76646)
- Dettenheim (76706)
- Eggenstein-Leopoldshafen (76344)
- Forst (76694)
- Graben-Neudorf (76676)
- Hambrücken (76707)
- Karlsdorf-Neuthard (76689)
- Linkenheim-Hochstetten (76351)
- Pfinztal (76327)
- Philippsburg (76661)
- Stadtkreis Karlsruhe (76131-76229)
- Stutensee (76297)
- Ubstadt-Weiher (76698)
- Waghäusel (68753)
- Walzbachtal (75045)
- Weingarten (76356)

Zufahren außerhalb des Liefergebietes:

- graue Zone
- nicht aufgeführte Ortschaften/Gemeinden

bitte anfragen

■ Sonderleistungen und Zuschläge

Mindermengenzuschlag	Bei Einzellieferungen, ausgenommen Restlieferungen, unter 7,5 m ³ berechnen wir für die Fehlmenge (Differenz zwischen 7,5 m ³ und abgenommener Menge) als Frachtausgleich einen Zuschlag von Die Mindestabnahmemenge für Zufuhren ist 1,0 m³.	24,00	€/ m ³
Warte-/Entladezeit	Die Fahrzeuge sind nach Ankunft auf der Baustelle sofort zu entladen. Je m ³ sind 5 Min. Entladezeit vorgesehen. Bei Überschreitung dieser Zeit berechnen wir je angefangene Viertelstunde Erfolgen Entladung/Einbau über die in DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 angegebene Verarbeitungs-/Einbauzeit hinaus, erlischt unsere Gewährleistung für die Betoneigenschaften.	25,00	€/ 1/4 Std.
Saisonzuschlag	In der Zeit vom 15.11. bis 15.03. berechnen wir einen Zuschlag von	5,00	€/ m ³
Heizungszuschlag	Für das Vorwärmen des Beton nach DIN-Vorschriften berechnen wir zusätzlichen zum Saisonzuschlag einen Zuschlag von Bei Außentemperaturen von 0°C oder kälter kann eine Lieferung nur nach vorheriger Absprache erfolgen. Die Lieferbereitschaft behalten wir uns vor.	9,50	€/ m ³
Restbeton	Für zurückgenommenen Restbeton berechnen wir	100,00	€/ m ³
Abholvergütung	Bei Selbstabholung gewähren wir ab 1,0 m ³ einen Nachlass von Die Mindestabnahmemenge für Abholungen ist 0,4 m³.	7,50	€/ m ³
Kies im Fahrmischer	Für Anlieferungen von Kies mit unseren Mischfahrzeugen berechnen wir für jede Körnung frei Baustelle (Mindestabnahme 10 to.) Je to. sind 3 Min. Entladezeit vorgesehen. Bei Überschreitung dieser Zeit berechnen wir je angefangene Viertelstunde	a. A. 25,00	€/ to. €/ 1/4 Std.
Regelarbeitszeit	Montag bis Freitag: 07:00 – 16:00 Uhr (Ankunft Baustelle)		
Arbeitszeitzuschläge * Lieferung unter Vorbehalt	Montag bis Freitag: * 16:00 – 20:00 Uhr (Ankunft Baustelle) mindestens jedoch Samstag: * 07:00 – 11:00 Uhr (Ankunft Baustelle) mindestens jedoch Lieferungen an Sonn- und Feiertagen und außerhalb der oben genannten Zeiten erfolgen nur nach besonderer Vereinbarung und rechtzeitiger Voranmeldung.	10,00 75,00 8,00 60,00	€/ m ³ €/ Fuhre €/ m ³ €/ Fuhre
Betonzusatzmittel	Verlängerung der Verarbeitungszeit durch Verzögerer (VZ) bis 3,0 Stunden 9,00 €/ m ³ jede weitere Stunde 3,00 €/ m ³ Konsistenzkorrektur durch Fließmittel (FM) auf der Baustelle 6,00 €/ m ³ Erhöhung der Konsistenzklasse im Werk um Eine Klasse z.B. von F3 → F4 6,00 €/ m ³ um Zwei Klassen z.B. von F3 → F5 12,00 €/ m ³		
Faserzugabe	Bereitstellung und Zugabe von Betonfasern (z.B. Stahlfasern) im Werk nach Angaben des Auftraggebers Wir liefern ausschließlich „Beton mit Fasern“. Unsere Gewährleistung beschränkt sich auf die Betonfestigkeit.	a. A.	€/ kg
Einmischkosten	Werden Fasern, Zusatzmittel oder Zusatzstoffe bauseits beigemischt oder gestellt und von uns im Werk beigemischt, berechnen wir für den zusätzlichen Mischaufwand einen Zuschlag von In diesem Fall übernehmen wir keine Gewährleistung für die Betoneigenschaften.	5,00	€/ m ³

■ Informationen und Hinweise

Zemente	Es werden ausschließlich die im Liefergebiet üblicherweise erhältlichen Normzemente nach DIN EN 197, DIN 1164 oder mit entsprechender allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung verwendet.
Gesteinskörnungen	Für die Herstellung werden Körnungen nach DIN EN 12620 verwendet. Es ist nicht auszuschließen, dass leichtgewichtige organische Verunreinigungen im Beton vorhanden sind.
Zusatzmittel	Es werden nur genormte und/oder zugelassene Zusatzmittel nach DIN EN 934 eingesetzt.
Zusatzstoffe	Es werden nur genormte und/oder zugelassene Zusatzstoffe des Typs I (z.B. Gesteinsmehle, Pigmente) und des Typs II (z.B. Flugasche, Silikastäube) eingesetzt.
Betonzusammensetzungen	Zur Sicherstellung der Eigenschaften behalten wir uns Rezepturvariationen gemäß DIN vor. Mehrkosten durch den Einsatz höherwertiger Produkte gehen zu Lasten des Auftraggebers.
Menge	1 m ³ Transportbeton entspricht volumen- und gewichtsmäßig einem m ³ normgerecht verdichteten Beton nach DIN EN 206-1 bzw. DIN 1045-2 ± 3% Gewichtstoleranz (nicht bei Mengen < 1 m ³).
Güteüberwachung	Unser Transportbetonwerk und dessen Produkte unterliegen der ständigen Qualitätskontrolle gemäß DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 (WPK-Prüfstelle und anerkannte Prüfstelle).
Wasserzugabe	Veränderungen der Konsistenz des Betons durch Wasserzugabe auf der Baustelle sind unzulässig, da hierbei die Betonfestigkeit beträchtlich verringert wird. Unsere Fahrer dürfen dem Beton kein Wasser hinzufügen. Wird eine weitere Wasserzugabe über die Rezeptmenge hinaus gefordert, geschieht dies auf Verantwortung des Auftraggebers. In diesem Fall erlischt für uns die Gewährleistung für Qualität, Festigkeit und Eigenschaften des von uns gelieferten Betons.
Abnahmeverweigerung	Wird die Abnahme einer Lieferung ohne unser Verschulden verweigert oder die bestellte und angelieferte Menge nicht voll abgenommen, gilt der Auftrag trotzdem als ausgeführt. Die Menge wird voll berechnet, zzgl. evtl. anfallender Kosten für die Entsorgung des zurückgenommenen Restbetons.
Zufahrt, Reinigung und Entsorgung	Die Betonlieferung setzt eine befestigte, rutschfeste und für Fahrzeuge mit max. 40 to. Gesamtgewicht gefahrlos befahrbare Zufahrt bis zur Entladestelle voraus. Vorkehrungen für die Reinigung der Betonfahrzeuge sowie die Entsorgung des Restbetons sind auf der Baustelle durch den Auftraggeber und in dessen Verantwortung zu treffen. Im Bereich des Entlade- bzw. Reinigungsplatzes übernehmen wir keine Haftung für Schäden – auch nicht für evtl. Umweltfolgeschäden – aus dem Entlade-, Spül- und Reinigungsvorgang.
Haftung und Gewährleistung	Es gelten unsere „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton und anderen zementgebundenen Sonderbaustoffen“. Entstehen durch weitergehende Bearbeitung (z. B. maschinelles Glätten, Vakuumieren etc.) unserer Produkte Oberflächenschäden, so liegen diese auf Grund der Verwendung von Naturprodukten außerhalb unserer Gewährleistung. Wir weisen darauf hin, dass das Erreichen der gewünschten bzw. geforderten Eigenschaften eine sachgerechte, nach dem Stand der Technik durchzuführende Vorbereitung auf der Baustelle und Verarbeitung sowie Nachbehandlung des Betons voraussetzt.
Fremdpumpen	Auf Wunsch vermitteln wir mit unserer Betonlieferung auch Fremdpumpen. Auftragsannahme und Abwicklung wird von uns vorgenommen. Wir weisen darauf hin, dass wir bei Zeitüberschreitungen im Zusammenhang mit Betonlieferungen, bei der die Betonpumpe vom Kunden direkt bestellt wurde, keine Haftung übernehmen. Lieferzusagen, auch bei Terminfestlegung, stellen niemals Fixgeschäfte dar. Ansprüche auf Schadenersatz bei Wartezeiten der Betonpumpe sowie Rücktritt vom Vertrag wegen unterbliebener oder verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen.
Bestellungen	Um eine termingerechte Lieferung gewährleisten zu können, muss der gewünschte Beton rechtzeitig bestellt werden. Mengen ab 100 m ³ sind bereits mehrere Tage vor der Betonage mit uns abzustimmen. Für die Auswahl der Betongüte gemäß DIN-Vorschriften und DAfStb-Richtlinien ist der Besteller verantwortlich. Wir übernehmen keine Gewährleistung für Produkteigenschaften, die uns bei der Bestellung nicht genannt wurden. Betone bereits beladener oder unterwegs befindlicher Fahrzeuge gehen zu Lasten des Auftraggebers. Unsere Fahrer dürfen keine verbindlichen Bestellungen entgegennehmen.
Frachtanteil	Die Preise enthalten einen nicht skontierfähigen Frachtanteil von 24,00 €/m ³ .
Skonto	Skonto bedarf der schriftlichen Vereinbarung und darf nur auf den reinen Betonwarenwert (keine Frachten und Sonderleistungen/Zuschläge) in Abzug gebracht werden.
Preisgleitklausel	Bei Preiserhöhungen von Zement, Gesteinskörnungen, Zusatzmittel, Zusatzstoffen oder Energieprodukten sowie bei Kostensteigerungen auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Reglementierungen behalten wir uns die Weiterbrechnung vor.
Preisliste	Alle Angaben sind unverbindlich. Ein verbindliches Angebot wird auf Wunsch durch unseren Verkauf erstellt. Die Preise verstehen sich zzgl. der am Tag der Lieferung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle bisherigen Preislisten ihre Gültigkeit.

■ Expositionsklassen

Klasse	Angriffsart / Umgebungsbedingungen	max. w/z Wert	min. Festigkeitsklasse	min. Zementgehalt
X0	kein Korrosions- oder Angriffsrisiko	-	C8/10	-
XC1	trocken oder ständig nass	0,75	C16/20	240 ⁴⁾
XC2	nass, selten trocken	0,75	C16/20	240 ⁴⁾
XC3	mäßige Feuchte	0,65	C20/25	260 ⁴⁾
XC4	wechselnd nass und trocken	0,60	C25/30	280 ⁴⁾
XD1	mäßige Feuchte	0,55	C30/37 ¹⁾	300 ⁴⁾
XD2	nass, selten trocken	0,50	C35/45 ¹⁾	320 ⁴⁾
XD3	wechselt nass und trocken	0,45	C35/45 ¹⁾	320 ⁴⁾
XS1	salzhaltige Luft, kein direkter Kontakt mit Meerwasser	0,55	C30/37 ¹⁾	300 ⁴⁾
XS2	unter Wasser	0,50	C35/45 ¹⁾	320 ⁴⁾
XS3	Tidebereich, Spritzwasser- und Sprühnebelbereich	0,45	C35/45 ¹⁾	320 ⁴⁾
XF1	mäßige Wassersättigung ohne Taumittel ohne LP	0,60	C25/30	280 ⁴⁾
XF2	mäßige Wassersättigung mit Taumittel mit LP	0,55	C25/30	300 ⁴⁾
XF2	mäßige Wassersättigung mit Taumittel ohne LP	0,50	C35/45	320 ⁴⁾
XF3	hohe Wassersättigung ohne Taumittel mit LP	0,55	C25/30	300 ⁴⁾
XF3	hohe Wassersättigung ohne Taumittel ohne LP	0,50	C35/45	320 ⁴⁾
XF4	hohe Wassersättigung mit Taumittel mit LP	0,50	C30/37	320 ⁴⁾
XA1	chemisch schwach angreifend	0,60	C25/30	280 ⁴⁾
XA2	chemisch mäßig angreifend	0,50	C35/45 ¹⁾	320 ⁴⁾
XA3	chemisch stark angreifend ²⁾	0,45	C35/45 ¹⁾	320 ⁴⁾
XM1	mäßiger Verschleiß	0,55	C30/37 ¹⁾	300 ⁴⁾
XM2	starker Verschleiß mit Oberflächenbehandlung	0,55	C30/37 ¹⁾	300 ⁴⁾
XM2	starker Verschleiß ohne Oberflächenbehandlung	0,45	C35/45 ¹⁾	320 ⁴⁾
XM3	sehr starker Verschleiß ³⁾	0,45	C35/45 ¹⁾	320 ⁴⁾

1) bei Verwendung von Luftporenbeton, wegen XF eine Festigkeitsklasse niedriger

2) bauseits zusätzliche Schutzmaßnahmen (z. B. geeignete Beschichtung oder dauerhafte Verkleidung) erforderlich

3) mit bauseits eingemischten Hartstoffen nach DIN 1100 möglich (gilt nicht bei LP-Beton)

4) ohne Anrechnung von Zusatzstoffen (z. B. Flugasche)

■ Konsistenzklassen

Klasse	Konsistenzbereich	Ausbreitmaß (mm)	Verdichtungsmaß
C0	sehr steif	-	C0 $\geq 1,46$
F1 / C1	steif	F1 ≤ 340	C1 1,45 - 1,26
F2 / C2	plastisch	F2 350 – 410	C2 1,25 - 1,11
F3 / C3	weich	F3 420 – 480	C3 1,10 - 1,04
F4	sehr weich	F4 490 – 550	-
F5	fließfähig	F5 560 – 620	-
F6	sehr fließfähig	F6 ≥ 630	-

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Verkauf von Transportbeton und anderen zementgebundenen Sonderbaustoffen (Stand: Dezember 2022)

Die folgenden Bedingungen sind Inhalt zwischen uns und dem Käufer vereinbarter Verkäufe von Transportbeton und anderen zementgebundenen Sonderbaustoffen, nachfolgend kurz „Produkte“ bezeichnet. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Vereinbarungen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist kein Unternehmer (Kaufmann). Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nur, wenn sie im Einzelfall verhandelt und schriftlich bestätigt wurden. Davon abweichende Formulierungen bei der Bestellung haben ohne unsere schriftliche Bestätigung keine Gültigkeit. Auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

1. Angebot

Unserem Angebot liegt unsere jeweils gültige Preisliste/Verzeichnis zugrunde. Für die richtige Auswahl der Produkte, insbesondere Sorte und Menge, ist allein der Käufer verantwortlich.

2. Lieferung und Abnahme

Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

Nichteinhaltung vereinbarter Lieferzeiten berechtigt den Käufer zum Rücktritt wegen Verzuges, wenn er uns zuvor erfolglos unter Ablehnungsandrohung eine angemessene Nachfrist gesetzt hat (§ 326 BGB). Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist. Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer; Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Mischfahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (1 m³ in höchstens 5 Min.) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Ist der Käufer „Kaufmann“ im Sinne des HGB, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt. Bei Verweigerung, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme des Produkts und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindliche Erklärung entgegenzunehmen.

3. Gefahrübergang

Die Gefahr für den zufälligen Untergang und der zufälligen Verschlechterung des Produkts geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem das Fahrzeug beladen ist. Bei Zulieferung geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

4. Gewährleistung / Haftung

Wir gewährleisten, dass die Produkte unserer Preisliste/Verzeichnis nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Für sonstige Produkte gelten jeweils besondere Vereinbarungen. Sonderbaustoffe unterliegen keiner Güteüberwachung. Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung; Fahrer, Laboranten und Disponenten insbesondere sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bestellten Produktsorte oder -menge sind sofort bei Abnahme des Produkts zu rügen; in diesem Fall hat der Käufer das Produkt zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der bestellten Sorte sind nach Sichtbarwerden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der gesetzlichen Frist zu rügen. Unsere Verantwortung für die Güte endet bei Abholung ab Werk, sobald das Fahrzeug beladen ist, bei Zulieferung, sobald die Entladung an der vereinbarten Anlieferstelle erfolgt, sofortige und zügige Entladung vorausgesetzt. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind.

Bei nicht form- und/oder nicht fristgerechter Rüge gilt das Produkt als genehmigt. Gleiches gilt, wenn der Käufer unsere Produkte mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermischt oder sonst verändert oder vermengen oder verändern lässt. Wegen eines Mangels, den wir nach Abs. 1 zu vertreten haben, stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu; ist der Käufer Unternehmer (Kaufmann) leisten wir Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache, ein Fehlschlagen der Nacherfüllung bzw. deren Unmöglichkeit berechtigen den Käufer Minderung oder Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Gewährleistungsansprüche eines Kaufmanns verjähren spätestens 1 Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

5. Schadensersatzansprüche / Haftung aus sonstigen Gründen

Sonstige Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie von Schäden an privat genutzten Sachen nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes. Etwaiges Fördern unserer Produkte auf der Baustelle und etwaiges Vermitteln von Fördergeräten und/oder deren Einsatz sind nicht Gegenstand des Kaufvertrags.

6. Sicherungsrecht

Das gelieferte Produkt bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher –auch künftiger entstehender – Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unser Produkt weder verpfänden noch sicherungsübereignen.

Jedoch darf er es im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten. Eine etwaige Verarbeitung unseres Produkts durch ihn zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unseres Produkts ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unseres Produkts mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Satz 1 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Produkts zum Wert der anderen Sachen mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsmäßig zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs unseres Produkts oder der aus ihm hergestellten neuen Sache hat der Käufer seinen Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Satz 1 schon jetzt alle auch künftigen entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unseres Produkts mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Produkts mit Rang vor dem Rest ab.

Für den Fall, dass der Käufer unser Produkt zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Produkt hergestellten neuen Sachen verkauft oder unser Produkt mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermischt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Produkts mit Rang vor dem Rest ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumen einer Sicherungshypothek aufgrund der Verbreitung unseres Produkts wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer die Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns vor einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Der „Wert unseres Produkts“ im Sinne dieser Ziffer 6 entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis zuzüglich 20%. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigegeben, als deren Wert die Forderungen nach Satz 1 um 20 % übersteigt.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Bindemittel, Zuschlag, Zusatzstoffe, Zusatzmittel, Fracht und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; bei Nichtkaufleuten jedoch erst nach Ablauf der gesetzlichen Mindestfrist (§ 309 Abs. 1 BGB).

Zuschläge für Minderungen, nicht normal befahrbare Straßen und Baustellen sowie nicht sofortige Entladung bei Ankunft sowie für Lieferung außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste/Verzeichnis berechnet. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Deren ungeachtet werden unsere sämtlichen Forderungen – auch bei Stundung – sofort fällig, sobald der Käufer mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers erheblich zu mindern geeignet sind. Wir selbst sind alsdann nach unserer Wahl Kaufleuten gegenüber berechtigt, die gelieferte Ware zurückzufordern, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Skontierung bedarf unserer Einwilligung und setzt voraus, dass der Käufer unsere älteren Forderungen erfüllt hat und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Im Verzugsfalle werden Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen berechnet. Aufrechnungen durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der auf Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und der Käufer verzichtet darauf irgendein Zurückhaltungsrecht geltend zu machen, soweit er „Kaufmann“ im Sinne des HGB ist. Ist der Käufer „Kaufmann“ im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung –, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

8. Baustoffüberwachung

Unseren Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachers und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Abholung ist unser Lieferwerk, für die Zulieferung die Anlieferstelle, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten sowie für Mahnverfahren ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes.

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unserer Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, oder sich eine Lücke herausstellen, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Der unwirksame Teil oder die Lücke wird im Wege der Auslegung durch eine zulässige Regelung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung bzw. der Lücke weitestgehend entspricht bzw. am ehesten zu dem gewünschten wirtschaftlichen Ergebnis führt. Sollte dies nicht möglich sein, so treten an die Stelle der unwirksamen Teile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen die gesetzlichen Vorschriften.